

Eignungsnachweise: Geplante Kostenreduktion für Auftraggeber und Bieter

Begutachtungsverfahren sollte für Auftraggeber geregelt werden

Bis 120.000 Euro Auftragswert bei Bauaufträgen (80.000 bei Dienstleistungsaufträgen) kann der Auftraggeber künftig auf die Vorlage von Eignungsnachweisen verzichten. Über diesen Grenzen ist der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung verpflichtet, Eignungsnachweise zu verlangen. In der KOMMUNAL-Betrachtung kommt heraus, dass bei dem Prüf- und Vorbereitungsaufwand eine Regelung anzustreben wäre.

Dr. Katharina Hahn

Mit der Schwellenwerteverordnung 2009, BGBl II 125/2009, wurden die Schwellenwerte betreffend die Wahl der Direktvergabe, des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung wie auch des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erhöht.

Nach der geltenden Rechtslage hat der Auftraggeber festzulegen, mit welchen Nachweisen die Unternehmer ihre Eignung zu belegen haben, zum Beispiel Nachweis der beruflichen Befugnis durch einen Auszug aus dem zentralen Gewerbemelderegister ...

Bis zum 31. Dezember 2010 soll damit ein leichter Zugang zu genannten Verfahrensarten ermöglicht werden.

Damit verbunden sollen zudem die Kosten für die Beschaffung von Leistungen, die Kosten für das Vergabeverfahren selbst reduziert werden.

Im Rahmen der beabsichtigten Novellierung des BVergG 2006¹ ist eine Reduktion der Kosten für an öffentlichen Aufträgen interessierte Unternehmer wie auch den Aufwand der dem BVergG 2006 unterliegenden Auftraggeber beabsichtigt. Die Regelungen hinsichtlich des Nachweises und der Prüfung der



Dr. Katharina Hahn ist Vergaberechts-
expertin bei KWR
Rechtsanwälte.

Eignung von Bewerbern und Bieter sollen geändert werden.

Wo sich nichts ändert

Nach §§ 19 Abs 1, 188 Abs 1 BVergG 2006 dürfen öffentliche Aufträge nur an geeignete Unternehmer vergeben werden. Unter Eignung werden die Befugnis, Zuverlässigkeit, technische Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verstanden. Dieser vergaberechtliche Grundsatz ändert sich auch durch die beabsichtigte Novelle nicht. Weiters ändert sich nicht, dass die Eignung abhängig von der Verfahrensart zu einem bestimmten Zeitpunkt² (zum Beispiel Angebotsöffnung, Aufforderung zur Angebotsabgabe) vorliegen muss. Ändern sollen sich aber die Nachweisführung und der damit verbundene Aufwand:

Wie auch nach der geltenden Rechtslage hat der Auftraggeber festzulegen, mit welchen Nachweisen die Unternehmer ihre Eignung zu belegen haben, zum Beispiel Nachweis der beruflichen Befugnis durch einen Auszug aus dem zentralen Gewerbemelderegister, Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit durch einen Strafregisterauszug, Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit durch Angabe von Referenzprojekten.

Eigenerklärung kann Registerauszug ersetzen

Neu soll aber vorgesehen werden, dass die Vorlage dieser Eignungsnachweise durch eine Eigenerklärung gleichsam ersetzt werden kann.

In dieser Eigenerklärung haben Bewerber oder Bieter zu erklären, dass sie die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllen und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung beibringen können. In der Erklärung sind weiters die Befugnisse

Nach §§ 19 Abs 1, 188 Abs 1 BVergG 2006 dürfen öffentliche Aufträge nur an geeignete Unternehmer vergeben werden. Unter Eignung werden die Befugnis, Zuverlässigkeit, technische Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verstanden.



Das unterschiedliche Informationsbedürfnis ergibt sich nach dem Begutachtungsentwurf etwa daraus, dass der Bieter erst vor kurzem geprüft wurde.

Zudem sollen Eignungsnachweise nur von jenen Unternehmern, die für den Zuschlag in Betracht kommen, und allenfalls nur vom präsumtiven Zuschlagsempfänger verlangt werden.

anzugeben, über die der Unternehmer konkret verfügt. Nach dem Entwurf einer Novelle des BVergG 2006 muss sich die Eigenerklärung auf die konkret vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien beziehen. Eine bloß pauschale Erklärung, geeignet zu sein, entspricht diesen beabsichtigten Vorgaben nicht. Weiters sind die Befugnisse in der Eigenerklärung zu konkretisieren. Auch

hinsichtlich der Befugnis soll eine generelle Erklärung, befugt zu sein, nicht genügen.

Der vorgeschlagene § 70 Abs 2 BVergG 2006 stellt es offensichtlich Bewerbern oder Bietern frei, entweder die vom Auftraggeber festgelegten Eignungsnachweise oder aber eine Eigenerklärung abzugeben.

Auftraggeber dürfen nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Vorlage von Eignungsnachweisen verlangen.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen sich Auftraggeber nicht mit der Eigenerklärung zufrieden geben:

Zunächst wird dem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt, lediglich bestimmte Nachweise anzufordern. Weiters kann die Vorlage auch nur von bestimmten Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Das unterschiedliche Informationsbedürfnis ergibt sich nach dem Begutachtungsent-



wurf etwa aus der Plausibilität der Eigenerklärung oder daraus, dass der Bieter erst vor kurzem geprüft wurde³.

Zudem sollen Eignungsnachweise nur von jenen Unternehmen, die für den Zuschlag in Betracht kommen, und allenfalls nur vom



„Größter Investor bleiben“

Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, die Konjunkturbelebungsmaßnahmen ohne großen Zeitverlust umzusetzen. Die Direktvergabe und die beschränkte Ausschreibung erlauben es den Gemeinden, die Unternehmen in der Region – wenn auch unter Einhaltung eines fairen und lautereren Wettbewerbs – verstärkt zu berücksichtigen. Für Vorarlberg erwarten wir für heuer ein Investitionsvolumen von rund 200 Mio. Euro. Die rückläufigen Steuereinnahmen stellen die Gemeinden in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen. Die derzeitige Zinsentwicklung sollte zumindest bei den Investitionen den Spielraum der Gemeinden aufrecht erhalten. Weiters hoffen wir, dass Bund und Länder ihre Förderungen auch künftig so gestalten, dass die Gemeinden ihre Funktion als größter öffentlicher Investor weiterhin wahrnehmen können.

Mag. Wilfried Berchtold,
Bürgermeister von
Feldkirch und Präsident
des Vorarlberger
Gemeindeverbandes

präsumtiven Zuschlagsempfänger verlangt werden.

Ab 120.000 Euro braucht es Eignungsnachweise

Erreicht der geschätzte Auftragswert eines Bauauftrages 120.000 Euro und eines Liefer- oder Dienstleistungsauftrages 80.000 Euro nicht, kann der Auftraggeber die Vorlage von Eignungsnachweisen verlangen, wenn dies erforderlich ist. Werden genannte Beträge erreicht oder überschritten, kann der Auftraggeber uneingeschränkt die festgelegten Eignungsnachweise anfordern. Nach dem Entwurf sollen keine Erforderlichkeit im Einzelfall wie auch keine Begründungspflicht des Auftraggebers notwendig sein⁴. Vor Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber aber zwingend Eignungsnachweise vom Zuschlags-



„Mittel für die KMU nötig“

Wir als Industrie sehen es als Verpflichtung an, einiges für das wirtschaftliche Umfeld unserer Standorte beizutragen, so sollten auch die Gemeinden entsprechende Mittel für die in ihrer Umgebung befindlichen KMU zur Verfügung haben. Ich begrüße daher die Erhöhung der Schwellenwerte für freihändige Vergaben im Baubereich.

Otto Ordelt,
Generaldirektor von Knauf



„Wirtschaft vor Ort beleben“

Die Anhebung der Schwellenwerte hat einen wesentlichen Vorteil: Sie bedeutet auf jeden Fall eine Beschleunigung der Verfahren und eine Möglichkeit, die Wirtschaft vor Ort besser zu betreuen und zu beleben. Es handelt sich dabei natürlich nur um eine Rahmenbedingung. Um zu investieren muss ja auch die Finanzierung sichergestellt sein.

Erwin Dirnberger, Bürger-
meister von St. Johann-
Köppling und Präsident
des Steiermärkischen
Gemeindebundes





Keine Schieflage: Der Begutachtungsentwurf wurde insofern kritisiert, als unter anderem Verfahrensverzögerungen durch nachträgliche Vorlage von Eignungsnachweisen und ein Rechtfertigungsbedarf des Auftraggebers bei Nachforderungen von Nachweisen befürchtet wurden.

empfänger zu verlangen. Der Begutachtungsentwurf wurde insofern kritisiert, als unter anderem Verfahrensverzögerungen durch nachträgliche Vorlage von Eignungsnachweisen und ein Rechtfertigungsbedarf des Auftraggebers bei Nachforderungen von Nachweisen befürchtet wurden.

Ausblick

Abzuwarten bleibt, zu welchen Änderungen die Bedenken gegen den Begutachtungsentwurf führen. Eine Regelung, welche den Prüfaufwand für Auftraggeber und den Vorbereitungsaufwand für Bewerber und Bieter minimiert, ist jedenfalls anzustreben.

- 1 Vgl zum Begutachtungsentwurf der Novellierung des BVergG 2006 vgl die Homepage des Bundeskanzleramtes unter <http://www.bka.gv.at/site/5102/Default.aspx>
- 2 Vgl §§ 69, 230 BVergG 2006.
- 3 Vgl Begutachtungsentwurf, S 11 (Homepage des Bundeskanzleramtes unter <http://www.bka.gv.at/site/5102/Default.aspx>)
- 4 Vgl Begutachtungsentwurf, S 12 (Homepage des Bundeskanzleramtes unter <http://www.bka.gv.at/site/5102/Default.aspx>)



Ich hoffe, dass die Anhebung der Schwellenwerte von den Auftraggebern als Chance verstanden wird, um jetzt Maßnahmen zur Konjunkturbelebung im fairen Wettbewerb rasch und unbürokratisch umzusetzen. Gerade Bautätigkeiten müssen aufgrund ihres positiven Beschäftigungseffekts so schnell wie möglich in Angriff genommen werden. Mit der Anhebung ist nur ein erster Schritt getan, jetzt müssen die anstehenden Projekte auch umgesetzt werden.

Hans-Werner Frömmel, Bundesinnungsmeister der Geschäftsstelle Bau/WKÖ



„Rasch und unbürokratisch“

Gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Notwendigkeit ist es wichtig, wenn die Gemeinden im Sinne der Wirtschaft rasch und unbürokratisch handeln können. Gerade die Gemeinden haben viele Projekte fertig in den Schubladen liegen – und was der Wirtschaft hilft, hilft auch den Gemeinden. Durch die verschiedenen Konjunkturpakete der Bundesländer und der Bundesregierung ist auch das Geld vorhanden, die Investitionen umzusetzen.

Hans Ferlitsch, Bürgermeister von St. Stefan im Gailtal und Präsident des Kärntner Gemeindebundes



„Begrüße die Erhöhung“

Die Initiative des Österreichischen Gemeindebundes, den Schwellenwert für Direktkäufe von 40.000 Euro auf 100.000 Euro im Zuge des Konjunkturpaketes anzuheben, wird von der Bundessektion Ingenieurkonsulenten der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ausdrücklich begrüßt.

Josef Robl, Vizepräsident der Bundeskammer und Vorsitzender der Bundessektion Ingenieurkonsulenten



„Wirtschaft wird unterstützt“

Insbesondere in den momentan schwierigen wirtschaftlichen Zeiten trägt die Anhebung der Schwellenwerte maßgeblich zur Konjunkturbelebung bei. Durch diese Maßnahmen können kleinere Aufträge künftig schneller an die lokale Wirtschaft vergeben werden und tragen die Gemeinden so maßgeblich bei, die Wirtschaft schnell und zielgerecht zu unterstützen.

Wilfried Haslauer, Landeshauptfraustellvertreter und Gemeindereferent des Bundeslandes Salzburg